SWIN-Golfanlage in Schülp

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

gem. § 11 (4) LNatSchG
und § 42 BNatSchG
zur
4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schülp b. Nortorf

GFN
Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH
Adolfplatz 8
24105 Kiel
0431 / 800 94 80 Tel.
0431 / 800 94 79 Fax
Email: kiel@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Inhaltsverzeichnis

1 **Veranlassung** 2

2 **Kurze Vorhabenscharakteristik** 3

2.1 Hintergrund 3

2.2 Wirkfaktoren 4

3 **Potenziale für artenschutzrechtlich relevante Vorkommen** 5

3.1 Arten des Anh. IVa der FFH-Richtlinie 5

3.2 Vorkommen europäisch geschützter Vogelarten 6

3.3 Vorkommen von nicht ersetzbaren Lebensräumen sonstiger streng geschützter Arten 6

4 **Artenschutzrechtliche Prüfung** 7

4.1 Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume streng geschützter Arten 7

4.2 Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) BNatSchG 8

5 **Vermeidungs, Minimierungs- und Ausgleichsplanung** 10

5.1 Vermeidungsmaßnahmen 10

6 **Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung** 10

7 **Literaturquellen** 11

8 **Anhang** 12

Artenschutz -Formblätter für im Plangebiet potenziell vorkommende Arten/Gilden 12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage im Raum 2

GFN Kiel, den 14. Mai 2009

Bearbeitung: Dipl. Biol. C. Herden

1 Veranlassung

Für die Anlage einer SWIN-Golfanlage unmittelbar nördlich der Ortslage Schülp und weitere bauliche Planungen ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schülp notwendig. Im Rahmen des Umweltberichts sind u.a. Aussagen zu möglichen Vorkommen geschützter Arten erforderlich, um die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu belegen. Insbesondere ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 42 (1) BNatSchG erforderlich. Als methodische Grundlage für die erforderliche Abarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Regelungen wurde der Vermerk des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, vom 25.02.2009 zur „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung" zugrunde gelegt.

Mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde die GFN mbH im Mai 2009 beauftragt. Am 7.5.2009 fand eine Übersichtsbegehung auf dem Gelände statt, auf dessen Grundlage die Habitatpotenziale beurteilt werden können. Zudem erfolgte eine Datenabfrage im LANU-Artenkataster.

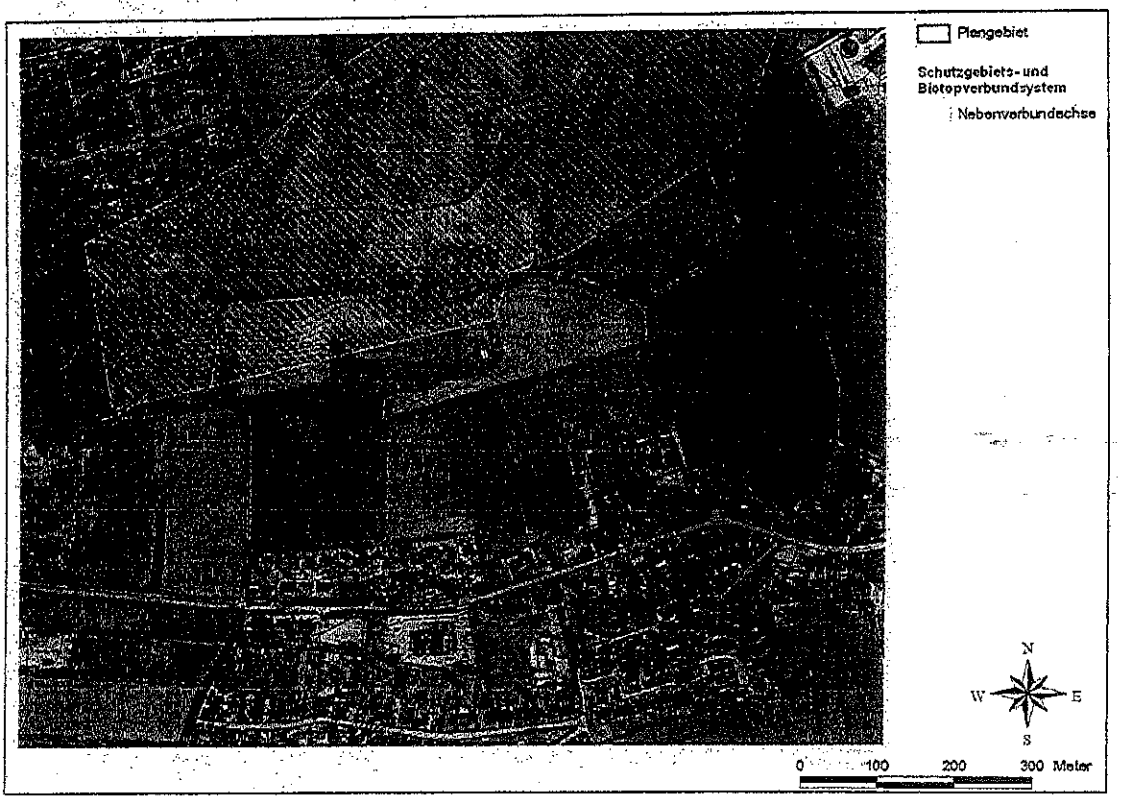

Abbildung 1: Lage im Raum

2 Kurze Vorhabenscharakteristik

2.1 Hintergrund

Anlässlich der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes der Gemeinde Schülp b. N. wurden bereits im Jahr 1998 Überlegungen für eine Erweiterung des an das *„Cafe Möllhagen"* angegliederten Pensionsbetriebes angestellt. Seinerzeit wurden die Zielgruppen Radtouristen und in Sicht auf das Schülper Moor Erlebnistouristen anvisiert. Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung erschien zunächst eine Förderungsmöglichkeit gegeben. Nach einer Spezifizierung der Planungen scheiterten weitere Bemühungen in dieser Richtung. Auf Grund der Entwicklung im Tourismusbereich sind die Betreiber auf ähnlich strukturierte Einrichtungen vorwiegend im Bereich NRW gestoßen, die mit der Freizeitaktivität SWIN-Golf zu einer interessanten Auslastung ihrer Übernachtungsbetriebe gekommen sind.

SWIN-Golf ist eine aus Frankreich stammende Sportart, die dem hier bekannten Golf durchaus verwandt ist, aber für den Breitensport wesentliche Vorteile bietet, da deutlich preiswerter und einfacher zu spielen. Nicht erforderlich sind z.B. langes Üben oder eine Clubmitgliedschaft bzw. eigenes Spielmaterial. Der SWIN-Golfball ist größer als herkömmliche Golfbälle, besteht aus weichem Gummi, d. h. er ist ungefährlich, besitzt aber gute Flugeigenschaften. Das SWIN-Loch ist mit 30 cm Durchmesser deutlich größer als ein Golf-Loch. Die Platzgestaltung erfolgt mit standortgerechten Pflanzen bzw. auf Weidegrasflächen. Die Platzanlage wird also lediglich durch Pflegearbeiten (Mahd) entstehen.

Im Rahmen der konkreten Planung werden rd. 12 ha vormals als Acker genutzter Nutzfläche in ein Dauergrünland umgewandelt. Es wird nur für die Spielbahnen, Greens und Abschläge eine Erhaltungsdüngung vorgesehen, die übrigen Flächen werden nicht gedüngt. Pestizideinsatz erfolgt nicht. Die Spielbahnen mit ca. 15 - 20 m Breite werden mit einer Schnitthöhe von 20 bis 40 mm, die *Greens* (ca. 100 m² Fläche) mit einer Schnitthöhe bis 20 mm durch regelmäßige Mahd gepflegt. *Rough*-Bereiche werden nur einmal jährlich gemäht. Im Platzbereich selbst wird die Topografie nicht verändert, d. h. Baumaßnahmen wie auf einem Standardgolfplatz, sind nicht vorgesehen.

In einigen Bereichen erfolgen Knickdurchbrüche von wenigen Metern, um die Teilflächen durch Fußwege zu verbinden. Durch zwischenzeitlich erfolgte Knickneupflanzungen zur Eingrünung bzw. Abschirmung des Geländes sind diese Eingriffe jedoch (mehr als) kompensiert. Ansonsten finden keine Eingriffe in Gehölze statt. Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.2 Wirkfaktoren

Als relevante Wirkfaktoren des Vorhabens sind zu nennen:

1) Verlust von Einzelbiotopen

Der Verlust von Gehölzstrukturen (Knicks) ist relativ gering und beschränkt sich auf wenige Durchlässe. Durch das „Knicken" der Gehölze außerhalb der Brutzeit der heimischen Vögel sind artenschutzrechtliche Verbote vermieden worden. Die zwischenzeitlich erfolgte Neunanlage von Knicks in mehrfacher Länge wird mittelfristig zu einer Zunahme des Lebensraumes für gehölzbesiedelnde Arten führen. Weitere Verluste treten nicht auf.

2) Veränderung der Flächennutzung

Durch die Umwandlung der ehemaligen Ackerflächen in Grünland ist – trotz der Nutzung als Swingolfplatz - aus faunistischer Sicht insgesamt eine Verbesserung der Habitatqualität zu erwarten. Dies lässt sich insbesondere durch den Verzicht auf mechanische Bodenbearbeitung (Pflügen etc.) und Pestizideinsatz sowie die zumindest in Teilen (*roughs*) sehr extensive Mahd begründen, wodurch vor allem viele Kleintiere und Wirbellose gefördert werden, die u.a. als Nahrungsgrundlage für Vögel dienen.

3) Störungen durch die Spieler bzw. die Pflegearbeiten

Die Nutzung des Geländes durch Spieler ist derzeit schwer zu prognostizieren. Bei einer realistischen Annahme von rd. 200 Spieltagen pro Jahr dürften die maximalen Zahlen (ca. 40-60 Spieler) erwartungsgemäß v.a. in den Sommer- bzw. Ferienmonaten erreicht werden. An vielen anderen Tagen wird die Nutzung deutlich geringer sein bzw. es erfolgt keine Nutzung.

Die Spieler bewegen sich zu Fuß auf dem Platz und laufen dabei im Wesentlichen auf den Spielbahnen. Die Gehölzbereiche werden dabei wenig gestört und die Störungen dürften mit denen an einem Wanderweg vergleichbar sein. Dennoch werden z.B. im Offenland brütende Vögel wie Feldlerche oder Kiebitz auf den Flächen aufgrund des Spielbetriebs nicht brüten können. Es liegen jedoch keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen dieser Arten im Plangebiet vor (s.u.).

Die Pflegearbeiten sind naturgemäß zeitlich begrenzt, so dass keine signifikante Störungszunahme (v.a. im Vergleich zur ackerbaulichen Vornutzung, wo ja auch Bearbeitungsgänge stattfanden) zu erwarten ist.

4) Stoffliche und nichtstoffliche Emissionen

Von dem Gelände bzw. durch den Spielbetrieb gehen keine nennenswerten Emissionen aus, die über die Vorbelastungen durch den Wanderweg, die angrenzenden Gebäude bzw. die Straßen hinausgehen. Erhebliche Störungen von Tierarten auf den unmittelbar angrenzenden Flächen (z.B. der nördlich liegenden Bellerbek-Niederung) sind zudem durch die nahezu vollständige Eingrünung durch Knicks auszuschließen.

Stoffliche Emissionen treten vorhabensbedingt nicht auf. Im Vergleich zur landwirtschaftlichen Vornutzung ist sogar von einer Reduzierung der Immissionen (z.B. Nährstoffe) in angrenzende Flächen oder das Grundwasser auszugehen.

3 Potenziale für artenschutzrechtlich relevante Vorkommen

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der Übersichtsbegehung bzw. den Abfragen im LLUR-Artenkataster. Gezielte Erfassungen im Gelände fanden nicht statt.

3.1 Arten des Anh. IVa der FFH-Richtlinie

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anh. IVa der FFH-RL gelistet. In den ländlichen Gebieten Schleswig-Holsteins sind einige Fledermausarten relativ häufig anzutreffen. Dazu zählen beispielsweise Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*) und Zwerg- und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus, P. pygmaeus*). Diese Arten nutzen i.d.R. Gehölzstrukturen als Leitlinien und Jagdhabitat. Angesichts der vorhandenen Waldgebiete in der Umgebung ist darüber hinaus zumindest sporadisch mit dem Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) zu rechnen, der weitgehend strukturungebunden im offenen Luftraum jagt. Vorkommen von Fledermausquartieren (z.B. Baumhöhlen) in den Gehölzstrukturen sind allerdings auszuschließen, da keine alten Bäume als geeignete Quartierstandorte vorhanden sind.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist auf der Schleswig-Holsteinischen Geest auch abseits größerer Laubwälder in der agrarisch genutzten Knicklandschaft nicht auszuschließen (BORKENHAGEN 2001), allerdings liegen aus dem Raum keine Nachweise vor. Durch die geringe Betroffenheit der Gehölze und die relativ schmalen Unterbrechungen für Durchfahrten (wenige m) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch Zerschneidung der Habitate jedoch auszuschließen.
Weitere streng geschützte Säugetierarten wie z.B. der Fischotter (*Lutra lutra*) sind im Plangebiet angesichts des Fehlens geeigneter Habitate ebenfalls nicht zu erwarten. Andere Arten wie z.B. die Birkenmaus (*Sicista betulina*) sind aus arealgeografischen Gründen (Verbreitungsgebiet weitab des Vorhabensgebietes) nicht vorhabensrelevant.

Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung für Reptilien auf. Einzelne Vorkommen häufiger Arten wie z.B. der Waldeidechse (*Lacerta viviparia*) sind im Betrachtungsraum anzunehmen. Dagegen sind in der Region keine aktuellen Vorkommen der streng geschützten und im Anhang IV der FFH-RL gelisteten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (LANU-Artenkataster und WINKLER & KLINGE 2005). Aus der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens liegt zwar ein Altnachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) aus dem Jahr 1925 vor, aktuelle Vorkommen dieser Wärme liebenden Art sind im Vorhabensbereich angesichts der Habitatausstattung jedoch sicher auszuschließen.

Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten sind im Plangebiet nur aufgrund des Fehlens von Laichgewässern wenig wahrscheinlich. Im LLUR-Artenkataster sind aus Gewässern in der Umgebung nur Vorkommen des (artenschutzrechtlich nicht relevanten) Teichfrosches (*Rana kl. esculenta*) bekannt. Potenzielle Vorkommen sind aber auch von den Arten Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammmolch

(*Triturus cristatus*) nicht auszuschließen. Durch die fehlende Betroffenheit von Gewässern und der durch die veränderte Nutzung eher zu erwartenden Verbesserung der Qualität der Sommerlebensräume im Vergleich zur vorherigen Ackernutzung sind jedoch keine negativen Effekte zu erwarten.

3.2 Vorkommen europäisch geschützter Vogelarten

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist insgesamt als durchschnittlich für die halboffene, intensiv genutzte Kulturlandschaft anzusehen. Nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Störreize (akustisch und optisch) durch angrenzenden Straßen bzw. Wanderwege besteht für seltene Vogelarten (insbesondere auch Großvögel) nur ein eingeschränktes Lebensraumpotential.

Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Vorkommen typischer Offenlandarten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*) im Grundsatz möglich. Typische Singvogelarten des Offenlandes wurden im Rahmen der Ortsbegehung im Mai aber nicht nachgewiesen. Für seltene Wiesenbrüter mit spezifischen Ansprüchen an ihren Brutlebensraum wie z.B. Uferschnepfe, Bekassine oder Rotschenkel fehlt das Lebensraumpotenzial. Ein Vorkommen des Offenland besiedelnden Kiebitz ist aufgrund der Parzellierung des Geländes kaum wahrscheinlich.

Auch in den Gehölzstrukturen sind ausschließlich weit verbreitete Baum- und Gebüschbrüter zu erwarten. Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden in den vorhandenen Gehölzstrukturen u.a. Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapillus*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) festgestellt. Auch wenn diese einmalige Begehung naturgemäß kein vollständiges Bild aufzeigen kann, sind die genannten Arten als häufig und typisch für derartige Lebensräume einzustufen. Aus fachlicher Sicht besonders hervorzuhebende Habitatstrukturen sind im Plangebiet ansonsten nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Gehölzbrüter ist durch das Vorhaben zudem kaum gegeben.

3.3 Vorkommen von nicht ersetzbaren Lebensräumen sonstiger streng geschützter Arten

Nicht ersetzbare Lebensräume streng geschützter Arten sind im Plangebiet auszuschließen. Die vorhandenen Habitate sind in der Kulturlandschaft weit verbreitet und ggf. auch leicht ersetzbar.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume streng geschützter Arten

Gemäß § 11 Abs. 4 LNatschG S-H ist zu prüfen, ob durch den Eingriff Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Eine Zulässigkeit wäre nur gegeben, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Als streng geschützte Arten gelten gem. §10 (2) 11 BNatSchG

- Arten im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- Arten in Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Arten in Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV.

Biotope sind definiert als „Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen". Der Biotopbegriff umfasst den Wuchsort von Pflanzen mit den ihn prägenden Standortbedingungen sowie Lebensstätten wie Nist-, Brut-, Zufluchts- oder Wohnstätten für Tiere. Er umfasst aber auch den darüber hinausgehenden Raum wie z.B. Nahrungshabitate, die für die lokalen Populationen als funktionsökologische Teillebensräume von essenzieller Bedeutung sind. Nicht ersetzbar bedeutet in diesem Kontext, dass der Lebensraum nicht kompensierbar (z.B. durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) und zudem für das Überleben der dortigen Population unverzichtbar ist. Als nicht ersetzbar ist ein Lebensraum somit dann anzusehen, wenn er für die lokale (am Standort vorhandene) Population einer streng geschützten Art unentbehrlich ist und gleichartige bzw. die Funktion des Lebensraumes übernehmende Ausweichhabitate nicht vorhanden sind bzw. neu geschaffen werden können. Eine Zerstörung liegt nicht vor, wenn es sich nur um unwesentliche (räumliche) Beschränkungen des Lebensraumes handelt, die einer weiteren Nutzung des Lebensraumes nicht im Wege stehen. In diesem Falle ist der Lebensraum zwar beeinträchtigt, wird aber - im Sinne des Gesetzes - nicht zerstört.

Im Einwirkbereich des Vorhabens sind keine nicht ersetzbaren Lebensräume von streng geschützten Arten vorhanden. Für die wenigen potenziell vorkommenden streng geschützten Fledermaus- und Brutvogelarten sind vorhabensbedingt nur geringfügige Störungen zu erwarten.

Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 11 Abs. 4 LNatschG zulässig.

4.2 Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) BNatSchG

In Bezug auf das besondere Artenschutzrecht sind am 18.12.2007 die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des BNatSchG zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten. Bezüglich der europäisch geschützten Arten (Arten des Anhang IV a FFH-RL, alle europäische Vogelarten) ergeben sich somit bei Straßenbauvorhaben die folgenden Verbote:

I. Schädigungsverbot von Individuen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG):

Verbot des Fangs, der Verletzung oder Tötung von geschützten Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Einschränkungen:

1) Gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen „sozialadäquate Risiken" wie z.B. unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht den Tatbestand des absichtlichen Tötens und damit den Verbotstatbestand des §42 Abs. 1 Nr. 1. Für unbeabsichtigt getötete Tiere ist entsprechend den Vorgaben des Art. 12 (4) FFH-RL durch die Mitgliedsstaaten ein „System zur fortlaufenden Überwachung" einzurichten.
2) Ein Verbot liegt gem. §42 Abs. 5 BNatSchG zudem dann nicht vor, wenn die Verletzungen/Tötungen von Tieren im Zusammenhang mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
   In vielen Fällen wird ein Zusammenhang zu den Lebensstätten von getöteten Tieren herstellbar sein. Dies gilt z.B. für komplexe Amphibienlebensräume, die oft aus räumlich getrennten Teillebensräumen (Laichgewässer, Winterquartier, Sommerlebensraum) bestehen, deren Erreichbarkeit für die Funktionalität des Gesamtlebensraumes essenziell ist. Die Isolation von Teillebensräumen (bzw. das Töten von Amphibien auf der Wanderung) durch eine Verkehrstrasse führt zwangsläufig zu einer *funktionalen* Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, so dass auch die verkehrsbedingten Tötungen auf dieser Trasse unter die Privilegierung des §42 (5) BNatSchG fallen würden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Störungsverbot (§42 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG):

Erhebliches Stören von Arten des Anh. IV FFH-RL oder europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Einschränkungen

1) Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. In der Begründung zur BNatSchG-Novelle der Bundesregierung wird die „lokale Population" wie folgt definiert:
   „Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalem Zusammenhang stehen."

III. Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG):

Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Einschränkungen

1) Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
2) Gemäß Artenschutzvermerk des LBV-SH fallen hierunter nur „physische" Zerstörungen z.B. durch Überbauung, starke Überprägung o.ä.. Beeinträchtigungen durch nichtstoffliche Immissionen fallen dagegen unter das Störungsverbot, auch wenn diese zu einer vollständigen Minderung der Habitateignung für eine Art führen.

Sonstige ausschließlich nach nationalem Recht geschützte Arten sind bei genehmigten Eingriffsvorhaben gem. §19 BNatSchG von den Verbotstatbeständen ausgenommen. Prüfung auf Verwirklichung des Fang- und Schädigungsverbots von Individuen.

Für die Prüfung sind aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen in Kombination mit der Potenzialbewertung des Gebiets ausschließlich einige ungefährdete Vogelarten von Bedeutung. Es handelt sich dabei um die ökologischen Gilden der Gehölzbrüter (z.B. Buchfink, Heckenbraunelle) und der Saum- und Bodenbrüter (z.B. Fasan). Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt gemäß der Systematik des LBV SH-Vermerks in einem separaten Formblatt (s. Anhang) für jede der Gilden.

Fazit:

Eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen. Das Vorhaben ist gem. §§ 42, 43 BNatSchG zulässig.

5 Vermeidungs, Minimierungs- und Ausgleichsplanung

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind verbindlich festzulegen:

- Verzicht auf raumwirksame Störungen wie z.B. hohe Fahnenmasten zumindest während der Brutzeit der heimischen Vogelarten (Mitte März bis Mitte Juli) o.ä. an der Nordgrenze des Gebiets im Nahbereich der Bellerbek-Niederung.
- Alle Eingriffe in Gehölze finden außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten (s.o.) statt.

Die erfolgte vorzeitige Gehölzrodung und der anschließende kontinuierliche Baubetrieb (Anwesenheit von Menschen, Baufahrzeugen etc.) stellen hinreichend sicher, dass in den intensiv genutzten Bereichen keine Ansiedlungen von störungsempfindlichen Arten stattfinden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

6 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Vorhabensbedingt werden keine Verbote des § 11 (4) LNatSchG bzw. des § 42 (1) BNatSchG verwirklicht. Somit ist das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

7 Literaturquellen

BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein. Kiel

KOLLIGS, D. (1998): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste.- Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig Holstein (Hrsg.), Kiel

SCHULZ, B. (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Karte, Stand März 2008. Im Auftrag der Stiftung Naturschutz, Molfsee

WINKLER, C. & KLINGE, A. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg: Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek.

8 Anhang

Artenschutz -Formblätter für im Plangebiet potenziell vorkommende Arten/Gilden

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilden
Arten der Gehölzbestände (Biotoptypencodes W und H)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. V ☐ RL SH, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ günstig ☐ Zwischenstadium ☐ ungünstig ☐ Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschafts-flüchtlinge etc.

2. Charakterisierung und Lebensweise

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In der umfangreichen Gilde der gehölzbrütenden Arten finden sich sowohl Zug- als auch Standvögel (SÜDBECK et al. 2005). Als Brutlebensraum bevorzugen diese durch Bäume, Gehölze und teilweise auch dichten Unterwuchs strukturierte Lebensräume unterschiedlicher Art (Wälder, Feldgehölze, Knicks, Alleen und Baumreihen, teilweise sogar Einzelbäume sowie Parks, Gärten, Obstanbauflächen etc.). Es handelt sich dabei um anpassungsfähige Arten, für die eine dynamische Nutzung ohne enge Bindung an spezielle Lebensraumtypen, wohl aber eine Bindung an die Struktur (Baum- / Strauch- / Staudenbestand), kennzeichnend ist (euryöke Arten).

Im umfangreichen Artenspektrum dieser Gilde finden sich große Unterschiede hinsichtlich der Brutbiologie: So sind die Arten entweder Bodenbrüter (z.B. Zilpzalp), Freibrüter in Bäumen oder Sträuchern (z.B. Singdrossel, Buchfink u.v.a.), Halbhöhlen- (z.B. Gartenrotschwanz) oder Höhlenbrüter (z.B. Buntspecht), wobei die Neststandorte wie die Brutreviere i.d.R. jedes Jahr neu ausgewählt werden (SÜDBECK et al. 2005, LIMBRUNNER et al. 2007).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Viele Arten dieser Gilde haben entsprechend ihrer wenig spezifischen Lebensraumansprüche und ausgeprägten Anpassungsfähigkeit ein großes Verbreitungsgebiet und kommen in Deutschland flächendeckend vor (BAUER et al. 2005).

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein sind die Arten weit verbreitet und mit großen Beständen von mehreren Tausend Brutpaaren als häufig zu bezeichnen. Alle Arten sind als ungefährdet anzusehen, so dass sie auch nur auf Gildenebene abzuprüfen sind.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ *nachgewiesen* ☒ *potenziell möglich*

Im Rahmen der Übersichtsbegehung im Mai 2009 wurden einige Arten dieser Gilde (u.a. Zaunkönig, Zilpzalp, Amsel, Blaumeise,Fitis) nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

A. Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilden
Arten der Gehölzbestände (Biotoptypencodes W und H)

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?' ☐ ja ☒ nein

Die betroffenen Gehölzstrukturen wurden außerhalb der Brutzeit auf den Stock gesetzt, so dass keine Gefahr der Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen bestand.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☐ ja ☒ nein

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

vorhabensbedingte Kollisionen z.B. mit Fahrzeugen sind sicher auszuschließen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? [1] ☒ ja ☐ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Alle genannten Arten nutzen ihre Nistplätze nur saisonal, d.h. sie besetzten in jedem Jahr neue Reviere bzw. Nistplätze, die nicht unbedingt im selben Landschaftsausschnitt liegen müssen (Abhängigkeit u.a. von der Flächennutzung). Aufgrund der Anpassungsfähigkeit der Arten und der geringen Betroffenheit dieser Gilde kann davon ausgegangen werden, dass alle betroffenen Reviervögel im Umfeld des Vorhabens problemlos auf andere, ähnlich strukturierte Flächen ausweichen können. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt, was zudem durch die neuen Knickpflanzungen sichergestellt wird.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Die Arten dieser Gilde sind generell als wenig störungsempfindlich anzusehen, wie die häufig auftretenden Bruten im menschlichen Siedlungsraum und teilweise direkt neben Straßen und Autobahnen belegen. Daher ist für diese häufigen, weit verbreiteten und anpassungsfähigen Arten nicht von erheblichen vorhabensbedingten Störungen auszugehen.

1 ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilden
Arten der Gehölzbestände (Biotoptypencodes W und H)

3.3.1 Maßnahmen

Für die Arten dieser Gilde sind keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf vorhabensbedingte Störungen notwendig.

3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Gilde der gehölzbrütenden Arten wird nicht verschlechtert, da nur eine geringe Betroffenheit von „robusten" Arten besteht und die maximal kleinflächig möglichen vorhabensbedingten Habitatverluste durch ein Ausweichen auf in der Umgebung in ausreichendem Umfang vorhandene Ausweichhabitate ausgeglichen werden können.

Das Zugriffsverbot „Störung" tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ **nein** ☐ **ja**

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. .....

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungzustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

☒ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in Schleswig-Holstein ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilden
Arten der offenen Agrarlandschaft (Biotoptypencodes G, A, und R)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe ☐ RL D, Kat. V ☐ RL SH, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand SH ☒ günstig ☐ Zwischenstadium ☐ ungünstig ☐ Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschafts-flüchtlinge etc.

2. Charakterisierung und Lebensweise

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die hier betrachteten Arten der Gilde der Offenlandarten sind Standvögel (SÜDBECK et al. 2005). Als Brutlebensraum bevorzugen diese Arten offene Kulturlandschaften wie Acker- und Grünlandgebiete, die durchaus auch Gehölzstrukturen aufweisen können, solange diese nicht zu dicht sind. Es handelt sich dabei um anpassungsfähige, euryöke Arten, für die eine dynamische Nutzung der verschiedenen Habitate charakteristisch ist, d.h. eine enge Bindung an bestimmte Lebensraumtypen besteht in der Regel nicht, wohl aber eine Bindung an die Struktur (z.B. Offenfläche mit entsprechendem Nahrungsangebot und Möglichkeiten zur Nestanlage). Hinsichtlich der Brutbiologie ist festzustellen, dass die Arten durchweg Bodenbrüter sind, ihr Nest also fast immer auf dem Boden in dichter Gras- und Krautvegetation anlegen, wobei die Neststandorte jedes Jahr neu ausgewählt werden (SÜDBECK et al. 2005, LIMBRUNNER et al. 2007).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Offenlandarten haben ihre Verbreitungsschwerpunkte tendenziell in den offenen Tieflandgebieten bzw. Flussniederungen, wohingegen höhere Lagen der (Mittel)Gebirge sowie große, zusammenhängende Wälder gemieden werden (BAUER et al. 2005).

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein sind die Arten dieser Gilde weit verbreitet und haben große Bestände von mehreren Tausend Brutpaaren. Sie sind als ungefährdet anzusehen, so dass sie auch nur auf Gildenebene abzuprüfen sind.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ *nachgewiesen* ☒ *potenziell möglich*

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde nur der Fasan im UG nachgewiesen. Weitere Arten sind potenziell möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

B. Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Durch die vorbereitende Gestaltungsarbeiten und anschließende Nutzung des Platzes ist sichergestellt, dass keine aktuelle genutzten Brutplätze betroffen werden und somit Individuen oder Gelege zerstört werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilden
Arten der offenen Agrarlandschaft (Biotoptypencodes G, A, und R)

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von 15.03. bis 15.06.

☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Vorhabensbedingte Kollisionen sind auszuschließen. Die Arten dieser Gilde zählen zudem nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? [2] ☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Für die Arten dieser Gilde sind Verluste oder dem gleichkommende Beeinträchtigungen der Brutreviere nicht ausgeschlossen. Alle genannten Arten nutzen ihre Nistplätze jedoch nur saisonal, d.h. sie besetzten in jedem Jahr neue Reviere bzw. Nistplätze, die nicht unbedingt im selben Landschaftsausschnitt liegen müssen (Abhängigkeit u.a. von der Flächennutzung). Aufgrund der großräumigen Homogenität der Kulturlandschaft in den Marschen südlich Husums kann davon ausgegangen werden, dass alle Reviervögel der betroffenen Arten im Umfeld des Vorhabens problemlos auf andere, ähnlich strukturierte Flächen im Umfeld ausweichen können. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Verwirklichung des Schädigungsverbotes liegt für diese Arten daher nicht vor.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Wenngleich Offenlandarten generell als etwas störungsanfälliger anzusehen sind als Gebüschbrüter, so ist bei den hier betrachteten häufigen, weit verbreiteten und daher anpassungsfähigen, robusten Arten nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch Störungen auszugehen.

3.3.1 Maßnahmen

Für die Arten dieser Gilde sind keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf vorhabensbedingte Störungen notwendig.

3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Gilde der Offenlandarten wird nicht verschlechtert, da die vorhabensbedingten Habitatverluste durch ein Ausweichen auf in der Umgebung in großem Umfang vorhandene Ackerflächen und ähnliche (halb)offene Flächen ausgeglichen werden können.

2 ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilden **Arten der offenen Agrarlandschaft (Biotoptypencodes G, A, und R)**	
Das Zugriffsverbot „Störung" tritt ein	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?	☒ nein ☐ ja

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. .....

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungzustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

☒ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in Schleswig-Holstein ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt

58-147-000376-00/ P 1 (Prüfdatei)/ kein Katasterfall/ 19.03.2009/
66.108.26.64.147.2
Kurzinfo Altablagerung

Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort/Ortsteil:	24589 Schülp/
Gemeinde:	Schülp b. Nortorf
Bezeichnung:	Müllplatz Sachau
AKZ Behörde:	66.108.26.64.147.2
weiteres AKZ:	
SH-Reg.-Nr.:	58-147-000376-00
Rechtswert:	3557267,00
Hochwert:	6004322,00

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstückgröße m²	DGK5
Schülp	1	36/2		5604

Aktuelle Nutzung:	Ackerland
bewerteter Abfallstoff:	Hausmüll, ähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlamm

gelagerte Abfallstoffe:

Bezeichnung	Zeitraum von	Zeitraum bis
Hausmüll, ähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlamm	01.01.1950	31.12.1970
BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	01.01.1950	31.12.1970

Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	01.01.1950	31.12.1970
gemischte Siedlungsabfälle	01.01.1950	31.12.1970

Gesamtablagerungszeitraum: 01.01.1950 bis 31.12.1970

Ablagerungsfläche: 1000 m²

Ablagerungsvolumen: 1000 m³

Bewertungszahl (Erstbewertung AA): 31

Kategorie /Erläuterung: **P 1 (Prüfdatei)** /kein Katasterfall

Aktueller Status mit dazugehörigen Bearbeitungsständen

festgestellt am	**Status**	**Handlungsbedarf**	**Bearbeitungsstand**

Erläuterungen:

AKZ: Aktenkennzeichen

DGK 5: Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000

SH-Reg Nr.: Schleswig-Holsteinische Registriernummer